

# **BESTIMMUNGEN FÜR DEN FAIRNESSPREIS DES OÖFV**

Gemäß Beschluss des Vorstandes des OÖFV vom 11.12.2006 wurde die Verleihung des Fairnesspreises neuen Kriterien unterworfen. Ab dem Spieljahr 2006/2007 gelten somit folgende Bestimmungen:

## **§ 1 Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt sind jene Vereine des OÖFV, die sich mit ihrer Kampfmannschaft am Meisterschaftsbewerb des Verbandes beteiligen und auch die Bestimmungen betreffend Pflichtbewerb des OÖFV erfüllen.

## **§ 2 Bewertungskriterien**

- 1) Bewertet werden neben der Kampfmannschaft auch die 1-b-Mannschaft und die Reservemannschaft.
- 2) Der Bewertungszeitraum beginnt mit 15.Juli eines Jahres und endet mit dem 14. Juli des Folgejahres.
- 3) Die Berechnung erfolgt nach dem im § 4 angeführten Bewertungsschema.
- 4) Zur Anrechnung gelangen Vereinsvergehen, Vergehen von Funktionären und Trainern sowie Vergehen von Spielern der im Abs. 1 genannten Mannschaften.

## **§ 3 Ausschlussgründe**

Grobe Verstöße, die von den Vereinen zu verantworten sind und vom OÖFV rechtskräftig sanktioniert wurden, wie z.B. Tätlichkeit gegenüber Verbandsfunktionären oder Schiedsrichtern, Sachbeschädigung, Bestechung, Doping, Vergehen, das mit einer Platzsperre geahndet wurde, usw. bewirken ein automatisches Ausscheiden aus dem Fairnessbewerb. Dies allerdings auch, wenn einer oder mehrere der genannten Tatbestände im Zusammenhang mit einem Nachwuchsspiel gesetzt wurden.

## **§ 4 Bewertungsschema**

Jedes Vergehen welches zu einer rechtskräftigen Sanktion durch die zuständigen Entscheidungsträger des OÖFV geführt hat, wird mit Schlechtpunkten belegt, wobei folgende Regelung zur Anwendung kommt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) <i>Geldstrafen</i><br>je angefangene € 100,-- | 5 Schlechtpunkte |
| b) <i>unbedingte Zeitsperren</i><br>je Woche     | 5 Schlechtpunkte |

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| c) | <i>bedingte Zeitsperren</i><br>je Woche                  | 2 Schlechtpunkte |
| d) | <i>unbedingte Pflichtspielsperren</i><br>je Pflichtspiel | 5 Schlechtpunkte |
| e) | <i>bedingte Pflichtspielsperren</i><br>je Pflichtspiel   | 2 Schlechtpunkte |

### **§ 5 Festlegung der Fairnesspreisträger**

- 1) In jeder Liga wird jener Verein mit dem Fairnesspreis ausgezeichnet, der die geringste Schlechtpunkteanzahl aufweist.
- 2) Sollten in einer Liga mehrere Vereine überhaupt keine Schlechtpunkte haben wird jedem dieser Vereine der Fairnesspreis zuerkannt.
- 3) Sollten sich in einer Liga zwei oder mehr Vereine die geringste Schlechtpunkteanzahl teilen, so wird jedem dieser Vereine der Fairnesspreis zuerkannt.
- 4) Als Obergrenze für die Vergabe des Fairnesspreises wird eine Punkteanzahl von 30 Schlechtpunkten festgelegt. Sollte in einer Liga kein Verein unter diese Grenze gelangen erhält kein Verein dieser Liga den Fairnesspreis.

### **§ 6 Auszeichnung der Fairnesspreisträger**

- 1) Die Fairnesspreisträger werden durch die Verleihung eines Fairnessdiploms ausgezeichnet.
- 2) Jeder Fairnesspreisträger erhält eine Zuteilung von Sportutensilien durch den OÖFV.
- 3) Die Höhe der Sportutensilienzuteilung wird jährlich durch das Präsidium des OÖFV mittels gesonderten Beschluss festgesetzt.

### **§ 7 – Rechtsmittel**

Gegen Beschlüsse in Angelegenheiten des Fairnesspreises ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen. Der Vorstand des OÖFV ist berechtigt, vorliegende Bestimmungen jederzeit zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben.